



Amtsblatt

Sondernummer 6/03.09.2020

B 1207 B

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
<i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen für die Landeshauptstadt München aufgrund Erreichens des Inzidenzwertes von 35</i>	491





Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Sondernummer 6/2020

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen.

Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65

zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

490



Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 27.08.2020 in Presse, Rundfunk und Internet im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 03.09.2020

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020, zuletzt geändert am 14. August 2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab dem Tag, an dem die Landeshauptstadt München erstmals den 7-Tages-Inzidenzwert für Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 von oder über 35 pro 100.000 Einwohner in der Landeshauptstadt München veröffentlicht (abrufbar unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtfinfos/Coronavirus-Fallzahlen.html>), gelten für die Dauer von 7 Tagen (wobei der Tag der Veröffentlichung als 1. Tag gilt) folgende Regelungen für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München:

- a) Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind täglich zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages verboten.

Ausgenommen hiervon ist der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf.

- b) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist im öffentlichen Raum täglich zwischen 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages verboten.

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Konsum von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.08.2020 durch Veröffentlichung des Tenors im Rundfunk, im Internet und in der Presse als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Referat für Gesundheit und Umwelt, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

4. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Nr. 1 Buchstabe a) dieser Allgemeinverfügung alkoholische Getränke abgibt oder verkauft,

- b) entgegen der Nr. 1 Buchstabe b) dieser Allgemeinverfügung alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, den 27. August 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Hinweise:

Der 7-Tages-Inzidenzwert wird von der Landeshauptstadt München täglich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtfinfos/Coronavirus-Fallzahlen.html> veröffentlicht. Der so veröffentlichte Wert und Zeitpunkt der Veröffentlichung ist für die Allgemeinverfügung die verbindliche Referenz. Bei Erreichen oder Überschreiten des 7-tages-Inzidenzwertes von 35 wird die Landeshauptstadt München dies auch über Rundfunk und Presse bekanntgeben.



SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

